



Nr. 148.

Dienstag den 11. December

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1738. (1) Nr. 28268.

Concurs-Verlautbarung.

Seine Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. November l. J., Zahl 28204, mit a. h. Entschliebung vom 3. November l. J. anzuordnen geruhet, daß zur künftigen Verwaltung des heimgefallenen Bezirkes Thurnamhart im Neustädter Kreise, ein eigenes l. f. Bezirks-Commissariat II. Classe in Gurkfeld provisorisch aufgestellt werde. — Bei dies. m. l. f. Bezirks-Commissariate sollen angestellt werden: 1. Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter, mit einer jährlichen Gratification von 800 fl., freier Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 250 fl. — 2. Ein Steuereinnahmer mit einer jährlichen Gratification von 600 fl. — 3. Ein erster Actuar mit einer jährlichen Gratification von 500 fl. — 4. Ein zweiter Actuar mit einer jährlichen Gratification von 400 fl. — 5. Ein Amtschreiber mit einer jährlichen Gratification von 300 fl. — 6. Ein zweiter Amtschreiber mit einer jährlichen Gratification von 250 fl. — 7. Ein Gerichtsdiener mit einer jährlichen Gratification von 200 fl., dann einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 25 fl. — 8. Ein Amtsbote mit einer jährlichen Gratification von 144 fl., und einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 15 fl. — Bemerket wird: a) daß alle diese Dienststellen nur provisorisch sind, so zwar, daß deren Verleihung den damit beehrten Individuen keinen Anspruch auf definitive Anstellung, und späterhin auf Pension, respective Provision verschafft; b) daß alle Jene, welche um die eine oder die andere dieser Stellen werden wollen, ihre gehörig documentirten Bewerbungsgesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt Neustadtl, und zwar längstens bis zum 10. Jänner künftigen Jahres einzusenden haben; c) daß diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienung stehen, die Competenzgesuche recht-

zeitig durch ihre vorgesetzten Behörden an das k. k. Kreisamt zu Neustadtl gelangen zu lassen haben, insbesondere aber jene, die bereits bei einem provisorischen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate angestellt sind, und einen dieser Dienstposten nachsuchen, haben ihre Gesuche durch das l. f. Bezirks-Commissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgesetzten k. k. Kreisamte, mit der vorgeschriebenen Qualificationstabelle versehen, gurdichtlich vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann die Gesuche an das k. k. Kreisamt zu Neustadtl zu gelangen haben; d) daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeignet befunden werden, quieszirende öffentliche Beamte berufen sind; e) daß sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der kroatischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion und ihren Familienstand auszuweisen haben; f) daß alle Competenten auch darauf gefaßt seyn müssen, falls sie die eine oder die andere Bedienung erhalten, an ihrem neuen Dienstorte zu Gurkfeld schon in den letzten Tagen des Monats März kommenden Jahrs eintreffen zu können, weil das neue l. f. Bezirks-Commissariat zuverläßig mit 1. April l. J. seine Amtswirksamkeit beginnen soll; g) daß insbesondere die Bewerber um den Amtsvorstehersposten sich über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizeiverbrechen, so wie zum Richteramte über Civil-Justizangelegenheiten, dann über das Vermögen auszuweisen haben, längst bis Ende Februar 1839 eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Dienstes-Caution pr. 1500 fl. legen zu können; h) daß die Bewerber um die Steuereinnahmersstelle sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerfache, so wie über das Vermögen auszuweisen haben, ebensfalls bis Ende Februar 1839 eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Caution von 900 fl.

legen zu können: i) daß die Bewerber um den ersten Actuarposten sich auch über die volle Befähigung wie der Amtsvorsteher; die Bewerber um den zweiten Actuarposten aber nur auch über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridischen Studien auszuweisen haben; k) daß bei den Bewerbern um die Amtschreiberstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden wird, worüber sich daher dieselben ausweisen sollen; endlich daß l) unter den Bewerbern um die Amtsdienersstellen Militär-Invaliden, oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke ausweisen müssen. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 1. December 1838.

Benedict Mansuet v. Fradenec,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1705. (1) Nr. 62/St. G. B.

K u n d m a c h u n g

wegen Veräußerung der in Krain gelegenen Religionsfonds-Gült St. Catharina zu Tgg, welche in vier Abtheilungen Statt finden wird. — Es wird die in den drei Kreisen Krains zerstreut liegende Religionsfonds-Gült St. Catharina zu Tgg, in vier nach dem Domicile der Unterthanen ausgeschiedenen Abtheilungen, und zwar: I. Am 2. Jänner 1839 im Rathsaale des k. k. Suberniums zu Laibach, Vormittag von 10 bis 12 Uhr, die im Bezirke Umgebung Laibachs gelegene erste Abtheilung; II. Am 9. Jänner 1839 bei dem k. k. Kreisamte Neustadt, Vormittag von 10 bis 12 Uhr die im Bezirke Seisenberg gelegene zweite Abtheilung; III. Am 2. Jänner 1839 im Rathsaale des k. k. Suberniums zu Laibach, Vormittag von 10 bis 12 Uhr, die im Bezirke Auersberg gelegene dritte Abtheilung, und IV. Am 5. Jänner 1839 bei dem k. k. Kreisamte Adelsberg, Vormittag von 10 bis 12 Uhr, die in den Bezirken Adelsberg und Prem gelegene vierte Abtheilung öffentlich feilgeboten werden. — Der Ausrufspreis ist für die I. Abtheilung auf 924 fl. 35 kr., neun Hundert vier und zwanzig Gulden 35 kr. EM.; II. Abtheilung auf 153 fl. 25 kr., ein Hundert drei und fünfzig Gulden 25 kr. EM.; III. Abtheilung auf 1398 fl. 50 kr., ein Tausend drei Hundert acht und neunzig Gulden 50 kr. EM.; IV. Abtheilung auf 792 fl. 55 kr., sieben Hundert zwei und neunzig Gulden 55 kr. EM. festgesetzt worden. — Die wesentlichen

Bestandtheile, Erträgnisse und Nutzungen, dann Lasten dieser Gült sind, und zwar: I. Abtheilung im Bezirke Umgebung Laibach. — Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus folgenden Herrlichkeiten: Diese Abtheilung hat sechs kaufrechtliche Unterthanen, welche zusammen fünf Hüben bilden. — Diese Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Geldsdienst 24 fl. 15³/₄ kr., und an Zinsgetreide 7 Megen Haber, dann an Kleinrechten 8 Kapäuner, 8 Hendl, 80 Eier, 4 Pfund Glasz. Die Kleinrechte werden nach Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich relativ pr. 3 fl. 45 kr. — Die Unterthanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, außer Verkaufsfällen aber pactirte Laudemien von 18 fl., 12 fl., 13 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., nebstbei jedenfalls eine Gewährbriefstaxe pr. 4 fl. 30 kr., von Urb. Nr. 2 pr. 5 fl. und eine Schreibgebühr pr. 1 fl. 8 kr. Diese Gebühren haben von 1814 bis inclusive 1828 nach Abzug des Fünftels mit Einschluß der Grundbuchstaxen 93 fl. 57¹/₂ kr. betragen. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrencybeiträgen keine Lasten. — II. Abtheilung im Bezirke Seisenberg. — Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Abtheilung hat zwei Unterthanen, welche zusammen eine kaufrechtliche Hube ausmachen. — Diese Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Geldsdienst 4 fl. 48³/₄ kr., an Zinsgetreid 1 Megen 12¹/₃ Maß Haber, und an Kleinrechten 1¹/₃ Kapäuner, 1¹/₃ Hendl, 16 Eier, ⁴/₅ Pfund Glasz. Die Kleinrechte werden nach Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich relativ pr. 45 kr. — Die Unterthanen bezahlen bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, außer Verkaufsfällen ein pactirtes Laudemium à 9 fl., in allen Fällen aber auch eine Gewährbriefstaxe pr. 4 fl. 30 kr. Diese Gebühren haben von 1814 bis inclusive 1828 nach Abzug des Fünftels, mit Einschluß der Grundbuchstaxen 10 fl. 48 kr. betragen. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrencybeiträgen keine Lasten. — III. Abtheilung im Bezirke Auersberg. — Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden

Herrlichkeiten: Diese Abtheilung hat neun Untertanen, welche zusammen drei kaufrechtlich Hübten besitzen. — Die gesammten Untertanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unsteigerlichem Gelddienst 18 fl. 2 $\frac{1}{4}$ kr., an Zinsgetreide 3 Megen 4 $\frac{1}{2}$ Maß Weizen, 11 $\frac{1}{2}$ Maß Korn, 9 Megen 14 $\frac{1}{2}$ Maß Haber, und 6 Megen 9 $\frac{3}{8}$ Maß Hirse, dann an Kleinrechten 4 $\frac{1}{2}$ Kopäuner, 4 $\frac{1}{2}$ Hendl, 48 Eier und 72 Haarjählinge. Die Kleinrechte werden nach Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich rekurirt pr. 3 fl. 39 kr. — Die Untertanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in andern Fällen aber pactirte Laudemien pr. 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in beiden Fällen aber auch Gewährbriefstaren von 2 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., mit Ausnahme Urb. Nr. 11 und der Käuschen, dann bezahlen sie von Urb. Nr. 8 und 12 auch eine Schreibgebühre pr. 34 kr. — Diese Gebühren haben von 1814 bis inclusive 1828 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchstaren 5 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß eine halbe Hube erst im Jahre 1822, zwei solche aber erst im Jahre 1833 kaufrechtlich geworden sind. — An Zehentherrlichkeiten besitzt diese Abtheilung den Getreidezehent im Dorfe Satoritz, Pfarre Gutensfeld, Bezirk Auersperg, Kreis Neustadt, von 12 Hübten mit einem Garben, und dieser Zehent trug seit 1814 bis inclusive 1828, 203 fl. 16 kr., ferner den Getreidezehent im Dorfe Haberje, Pfarre St. Marein, Bezirk Weixelberg, von drei Hübten mit zwei Garben, und dieser Zehent ertrug in gleicher Zeit 103 fl. 48 kr. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrnzbeiträgen keine Lasten. — IV. Abtheilung in den Bezirken Adelsberg und Prem. — Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Gült hat vierzehn Untertanen, welche zusammen fünf eine halbe kaufrechtlich Hübten besitzen. — Die gesammten Untertanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Gelddienste 31 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr., und an Zinsgetreide 7 Megen 22 $\frac{1}{2}$ Maß Haber. — Die Untertanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in andern Fällen aber pactirte Laudemien von 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in allen Fällen aber noch eine Gewährbriefstare von 30 kr., 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. 30 kr. und von Urb. Nr. 22

noch eine besondere Schreibgebühre pr. 34 kr. Diese Gebühren haben von 1814 bis inclusive 1828 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchstaren 19 fl. 9 kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß 4 $\frac{1}{2}$ Hübten erst später kaufrechtlich gemacht worden sind. — Auf dieser Gült-Abtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrnzbeiträgen keine Lasten. — Bedingungen, für jede der vier Abtheilungen gleich gültig. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Krain Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erhebung die allerhöchste Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Besteuerung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Erben in gerader absteigender Linie zu Eratten. — Wer als Kaufslustiger an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Uebringenden laufenden Staatpapieren nach ihrem cursmäßigen Werth zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Die Halbschade des Kaufschillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter, und dem Ersther intimirter Genehmigung des Verkaufactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbschade kann gegen dem, daß sie auf der verkauften Entität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5% in Conventions-Münze verzinst wird, binnen fünf Jahren in gleichen Jahresraten abbezahlt werden. — Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzuwenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgelegte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, näm-

lich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem 10% Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allg. bürgerl. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsbacte zu bestehen hat; und d) mit dem Namen und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offert gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wenn jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich vor der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als der Bestbieter zu betrachten sey. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienende Gutsbeschreibung, so wie die ausführlichen Licitationsbedingungen können täglich bei der k. k. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, dann bei den betreffenden k. k. Kreisämtern Golesberg und Neustadt eingesehen werden. — Wenden k. k. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laxemburg am 20. November 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1728. (1) Nr. 1396.

E d i c t.

In der Hauptgemeinde Feistritz in der Woiwina kommt mit 1. Jänner 1839 der Dienst eines

Dieners, mit welchem eine jährliche Löhnung von 96 fl. nebst einigen andern Emolumenten verbunden ist, zu besetzen. Jene Individuen, welche denselben zu erhalten wünschen, haben sich mit ihren Zeugnissen und sonstigen Documenten bis Ende d. M. bei diesem Bezirk-Commissariate persönlich zu melden.

R. K. prov. l. f. Bezirks-Commissariat Weldeck am 3. December 1838.

Z. 1712. (1) Exh. Nr. 2484.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp in Unterkrain wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen des Executionsführers Andreas Jankitsch von Otterbach, Bezirk Gottsbee, in die öffentliche Feilbiethung der, dem Executen Jure und Stephan Rom von Raklo, Haus-Nr. 7 gehörigen, gerichtlich auf 1287 fl. M. M. geschätzten fahrenden und liegenden Güter, wegen aus dem Urtheile vom 9. August 1838, Z. 1618; schuldigen 1700 fl. M. M. sammt 5% Zinsen, 13 fl. 5 kr. Klags- und Executionskosten gewilliget, und sind hiezu drei Feilbiethungstagsatzungen: die erste auf den 24. December d. J., die zweite auf den 21. Jänner und die dritte auf den 24. Februar k. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco der Güter zu Raklo Nr. 7, mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese fahrenden und liegenden Güter weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden, dieselben bei der dritten und letzten Feilbiethungstagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei den Feilbiethungstagsatzungen bekannt gemacht werden, und während den Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Krupp am 14. November 1838.

Z. 1713. (2) Dienstverledigung.

Auf der Bezirksherrschaft Neudegg in Krain, Neustädter-Kreises, ist die politische Actuarstelle mit jährlicher Besoldung von 120 fl. E. M. nebst einigen andern Emolumenten, dann Kost, Wohnung und Wäschebesorgung erledigt, und mit 15. Jänner 1839 zu besetzen. Die Competenten um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit legitimen Zeugnissen über ihre schon geleisteten Dienste auf einer oder andern Bezirksherrschaft in Istrien, und sich dadurch erworbenen Kanzleikennnisse im polnischen Fache, so wie über ihren untadelhaften Lebenswandel, bis zum 20. December d. J. an die Bezirksoberkeit Neudegg portofrei einzusenden, oder persönlich zu überreichen.

Bezirksherrschaft Neudegg am 28. November 1838.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1707. (2) Nr. 522. E. G. W.
K u n d m a c h u n g.

Ueber die Versteigerung des Schlosses Karneid und des dazu gehörigen Urbars, dann einiger Fischereien, ferner der beiden Höfe Datum zu Siebeneid und Großrudatsch in der Klaus, endlich zweier Neugründe in der Gemeinde Leifers. — Am 12. December l. J. werden mit Genehmigung des hohen Hofkommer-Präsidiums vom 1. v. M., 3. 4018—pp. und unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, im Rathsaale des Stadtmagistrats Bozen nachfolgende Staats- und Fonds-Realitäten der öffentlichen Versteigerung von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag ausgesetzt werden. — 1. Das dem Staatsdomänenfonde angehörige Schloß und Feste Karneid, ob Karndon auf einem Felsen liegend, sammt seinen Ingebäuden, wovon ein Theil gegen die Straße, sowohl im ersten als zweiten Stocke ganz wohl erhalten ist, und eine Kapelle, ad St. Katharinam genannt, enthält, mit Nr. 12 bezeichnet. Dazu gehört: a) Ein abgekommener Weinbau, wovon nur ein Theil mit Reben belegt ist, von 4 Grader 42 Klafter. b) Ein anderes Weinleith von 2 Grader 21 Klafter. c) Ein Acker von 1 Stoaer Land oder 200 Klafter. d) Ein Wiesfeld von $\frac{3}{4}$ Maßdorst 26 $\frac{1}{2}$ Klafter. e) Ein Laubberg und Waldung, so unter dem Schloß liegt, von ungefähr $4\frac{3}{4}$ Morgen 32 $\frac{1}{2}$ Klafter. f) Eine Beschaulung sign. mit Nr. 3 sammt einem Garten von 6 Klafter; auch befindet sich bei dem Schlosse ein Escheller. — Diese beschriebenen Stücke liegen beisammen, sind zins- und zehntfrei und gränzen 1) bis unter eine hohe Wand in gerader Richtung, wo die Bergabtheilung vom Schloß und Pignerschloß daselbst in einem Stein ein X eingehauen zu sehen; 2) an des Fürstlichen Güter; 3) in das Thal bis an den genannten Karndonbach, und 4) durchaus des Pignerschloß Berg und Güter. Kat. Nr. 39 $\frac{1}{2}$ — 164. — 2. Ein Laubberg außer den Puntnerhof von 3 Morgen 105 Klafter, gränzt 1) an Partschönners Hofwald; 2) an des Pignerschloßs Laubberg; 3) an einen Wassergraben, von Karneid herabfließend, und 4) an die Landstraße und den Eisackfluß. Kat. Nr. 40—605. — 3. Eine Wiese im Viertel Gummer liegend, von 12 Tagmaß, gränzt 1) an Unter- und Oberegger auch Ebenhofers Wiesen, 2), 3) und 4) an des Peter Huck Filzen Wiesen. Kat. Nr. 40 $\frac{1}{2}$ — 666. — 4. Die Fischerei-Gerechtigkeit auf dem linken Ufer des Eisack, von dem Dreis-

bache bei Plumau bis zu dem Schwarzgriebsbache. Kat. Nr. 42—668. — 5. Ein Vogteibach mit einem jährlichen Ertrage in barem Gelde 39 fl. 12 $\frac{8}{21}$ kr., 2 Saum Schindeln, 2 Hühner, 395 Eier, 47 Fuder Brennholz, und 138 $\frac{11}{128}$ Wienermessen Haber, im letzten Gerichte Karneid ausgehend. Endlich haben die Inassen des Gerichtes Karneid, wenn sie die sogenannte Wellanofener oder Gerichtsalpe außer dem Gerichte oder einem Dritten zu weiden und zu genießen bestandeweise verlassen, dem Urbarsbesitzer 10 Käse und ein weißedenes Florettwa von 4 Euen, und ebenso, wenn sie Holz tristen, nach der Tristung einen Käse und ein Lamm zu geben. An landesfürstlicher Domainensteuer kommen jährlich auf 6 Termine 39 fl. 32 kr. 3 $\frac{7}{20}$ Perner, und an Auktionssteuer für die gleiche Zeit 3 fl. 49 kr. 3 Viertel 5 $\frac{1}{5}$ Perner im 21 fl. Fuße zu entrichten. Für sämtliche von Nr. 1 inclusive 5 beschriebenen Realitäten und Gerechtigkeiten besteht der Auktionspreis in 6630 fl. E. M. — 6. Die dem Staatsdomänenfonde gehörige Fischweideneigenschaft auf dem mit Salblingen besetzten Kerrensee ohne Eigenthumsanspruch auf den See selbst, dann die Fischereigerechtigkeit auf dem Karndonbache zu beiden Seiten bis an die Rothlohn, von dort an aber bis in Wellanofen her. Dufholzer. Kat. Nr. 41—667 und 42—668. Von dieser Fischereigerechtigkeit ist jährlich auf 6 Termine 1 fl. 17 kr. 2 $\frac{9}{10}$ Perner im 21 fl. Fuße an landesfürstliche Auktionssteuer zu entrichten. Für diese Fischereigerechtigkeit ist ein Auktionspreis festgesetzt von 120 fl. E. M. — 7. Die Fischereigerechtigkeit auf dem linken Ufer des Eisackflusses von der Feigenbrücke an bis zum Freibache bei Plumau. Kat. Nr. 42—668. Von dieser Fischereigerechtigkeit ist jährlich auf 6 Termine 1 fl. 37 kr. 3 Viertel 8 $\frac{13}{20}$ Perner im 21 fl. Fuße an landesfürstliche Auktionssteuer zu entrichten. Für diese Fischereigerechtigkeit ist ein Auktionspreis festgesetzt von 250 fl. E. M. — 8. Der dem Religionsfonde in Fuchskapfen des aufgehobenen Klosters der Serviten in der Waldraß gehörig, in der Gemeinde Siebeneid, ehemaliges Gericht Neuhaus gelegene Latunhof. Kat. Nr. 217 Litt. A. in II. Dieser Hof besteht in dem sogenannten Herrnhause mit einem Stockwerke, worin sich zwei heizbare Zimmer, eine ehemalige Kapelle, dann zwei Kammern, eine Küche, Speisekammer und Predkammer befinden. Zu ebener Erde befindet sich eine sehr geräumige Anstalt und Torfl, und unter derselben ein geräumiger Wein- und auch ein

Krautkeller. Hart an die zum Herrenhause führende Stiege befinden sich zwei geräumige durchaus gewölbte Viehstallungen, mitten zwischen denselben eine Trespantenne und über dieser die sehr ausgedehnte Heuschuppe; hinter diesem Gebäude ist ein geräumiger Sommer-Aufenthalt für das Borstenvieh erst neu gerichtet, so wie sich vorn gegen den Garten zu die Ställe für das Borstenvieh befinden. Vor dem Hause befindet sich ein Gemüsegarten, der neu rigolt und mit dreijährigen Raseln auf beiden Seiten besetzt ist, die nunmehr aufzuschlagen kommen. Neben dem Garten rechts befindet sich eine Branntweinküche mit zweien Hasen, dann die Waschküche mit einem eingemauerten Sechsecksel. Unter denselben ein Stall für zwei Pferde. Rechts neben demselben befindet sich das Gesindehaus, welches zu ebener Erde eine Backstube, Küche mit Backofen und zwei Kammern, dann einen Keller hat. Im ersten Stockwerke befindet sich die geräumige Kammer für die Küche, dann die Zugkammer und der hölzerne Kornkasten, welcher letzterer ein Inventurstück bildet. Neben diesem Gebäude steht ein anderer Pferdestall für zwei Stücke mit einer Heudille. Vor diesem Gebäude steht eine sehr geräumige, erst vor drei Jahren erweiterte Wagenschuppe. Um und neben dem Hause befinden sich 54 Graber 33 Klafter Weinbau, wovon das sogenannte Küchentrütl zum Theile mit zwei und dreijährigen, dann der Theil gegen den Margarethenwald eben mit zweijährigen Raseln belegt ist. Der in dem Steuerkataster sub Litt. D. beschriebene obere Grund von 5 Tagmahd $65\frac{1}{2}$ Klafter ist vollständig geräutet, durchaus mit dreijährigen Raseln belegt. Ferner befinden sich bei diesem Gute 22 Tagmahd 226 Klafter überschlütteter Grund, der größten Theils mit Aspen, Föhren und Fichten, auch mit etwas Eichen besetzt ist. Ein Eich- und Föhberg von 88 Morgen 454 Klafter, mit einer in diesem Berge stehenden Baumannsbehäusung, worin Zimmer, Kammer, Küche und Stöckung für 4 Stück Vieh, dann eine Strohhütte sich befindet, und ein dabei liegendes Weingut von 17 Grabern $103\frac{3}{4}$ Klafter, wovon ebenfalls ein Theil neu geräutet mit zweijährigen Raseln belegt, und der größere Theil der Einfangsmauern neu aufgeführt ist. Alle diese Güter liegen beisammen in einem Einfange, und gränzen 1) an den Lacknerberg und Weingut, an die Weinsleite des hohen deutschen Ritterordens und das sogenannte Gallengut; 2) an die gemeine Landstraße; 3) an den Holzberg des Rabatschhofes und 4) an die Margarethenbachrunst. Ein im

Steuerkataster sub Nr. 218 Stück Erdreich Wiesfeld von 6 Tagmahd $312\frac{3}{8}$ Klafter, flößt 1) und 2) an die Gemeinde; 3) und 4) an die Schmalzenhofsgüter. Ferner befindet sich bei diesem Hofe das Gemeinderecht auf dem Hörthmoose, so im Steuerkataster sub Nr. 745 einkommt. Endlich das ehemalige Gemeinderecht über der Etzsch von Au und Moos Kat. Nr. 743 im Viertel Klaus, Kat. Nr. 743, welches nunmehr dem Religionsfonde über eine vorhergegangene Ausmessung zugeheißt, und zu Türkoacker hergerichtet ist, von 9 Tagmahd 225 Klafter, gränzt 1) an die Etzsch; 2) an die Zuthheilung des Kleurubatschfers; 3) an jene des Zuthdephofes; 4) an den Graben, der sie von dem ehemaligen Gerichte Altenburg und Hoheneypan trennt. Der Datumhof Kat. Nr. 217 A. in H. ist dem Pfandschaftsurbar Neuhaus mit Grundrecht unterworfen und zinst dahin jährlich zur gewöhnlichen Zinszeit 2 Ohren Most und 2 Kapaune. Von ungefähr $3\frac{1}{3}$ Grabern bezieht der Pfarrer $\frac{1}{3}$ Zehent, der Ueberrest ist zehentfrei. Von dem Baumannshause würden dem Oberamtsurbar in Fohgen 6 kr. Feuerstättzins entrichtet. Es wird aber dieser Zins dem Käufer mit eingegeben, und hat für die Zukunft aufzuhören. Die Wiese Kat. Nr. 218, so wie das Recht auf dem Hörthmoose Nr. 745, endlich die neue Zuthheilung über der Etzsch Kat. Nr. 743, sind aller Bürden frei, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern. Von diesen Realitäten ist in der Gemeinde Siebenrich ab 1582 fl. 31 kr. E. W. an landesfürstlicher Steuer auf 6 Termine 18 fl. 6 kr. und von dem neuen Türkoacker Kat. Nr. 743 in der Gemeinde Klaus ab 18 fl. $21\frac{1}{4}$ kr. E. W. Kapital 14 kr. im 20 fl. Fuße zu entrichten. Für die gesammten sub Nr. 8 beschriebenen Realitäten besteht mit Einschluß des Feuerstättzinses ein Ausrufspreis von 13002 fl. 30 kr. E. M. — 9) Der in der Gemeinde Klaus, ehemaligen Gerichts Neuhaus sub Kat. Nr. 204 Litt. A. in F. beschriebene, dem Religionsfonde in Fußstapfen des aufgehobenen Klosters auf der Waldraß gehörige Großrubatschhof, bestehend in 104 Grabern 128 Klafter Weinbau, wovon 2840 Quadratklaster neu geräutet, und mit zweijährigen Raseln belegt sind. Ein Wiesfeld von 19 Tagmahd $336\frac{3}{4}$ Klafter. Ein Strohhmoos von 19 Tagmahd 136 Klafter; beide diese sind in Folge der Zeit theils zu Ackerfeld, und ein Theil der Wiese zum Bewässern hergerichtet worden. Die im Kataster einkommende Au, mit Aspen, Alben und Föhren bewachsen, von 49 Morgen 389 Klafter, ist zur

Hälfte in Türkenacker verwandelt. Endlich ein Holzberg von Fichten, Föhren und etwas Eichen bewachsen, von 41 Morgen $317\frac{3}{4}$ Klafter. Diese hier beschriebenen Grundstücke sind in einem Einfange und stoßen 1) an die Datumhofsgüter und des Lacknerhofs Wiese; 2) an die Klausner Gemeinde; 3) an den gemeinen Viehtrieb und Landstraße; 4) an den Helfensteiner Kofl, sind dem Oberamte Bogen mit Grundrecht unterworfen, wohin sie sammt dem nachfolgenden Ziegelstahl jährlich 3 Ohren Most und 18 kr. im Gelde zinsen, aber dem Käufer zinsfrei übergeben werden. Uebrigens gibt man von diesen Gütern der Deutschordens-Com-menda Wigenstein $\frac{3}{4}$ und dem Pfarrer $\frac{1}{4}$ Theil Zehent. Der sub Nr. Kat. 205 beschriebene Ziegelstahl, welcher unter den Obigen begriffen ist, wurde vor zwei Jahren in seiner Trockenstatt erweitert, und gewährt ein sicheres Einkommen; auch ist in dem Hause des Hofes dafür gesorgt, daß zwei Personen im Winter hindurch für die Ziegelmanipulation hinreichend Beschäftigung erhalten. Dieser Ziegelstahl gränzt 1), 2) und 3) an die vorbezeichneten Haus und Güter, 4) an einen Feldweg. Die im Kataster sub Nr. 206 beschriebene Gemeindeguttheilung von 4 Tagmahd $81\frac{3}{4}$ Klafter, stoßt 1) an die Klausner Güter; 2) an Melchior von Kofl'ss Antheil; 3) an den Graben; 4) an Köpplerhofsguttheilung, und ist grundzins- und zehentfrei. Das im Steuerkataster sub Nr. 207 beschriebene Wies- und Moosfeld von 28 Tagmahd 454 Klafter, ist dem Pfand-schaftsburbar Neuhaus mit Grundrecht unterworfen, zinst dahin jährlich 8 Star Roggen Zinsmaß und ist dem Pfarrer zehentbar. Die in dem Neuhaus-Kataster sub Nr. 741 beschriebene Gemeindeguttheilung auf dem sogenannten Kuhmoos von $2\frac{1}{2}$ Tagmahd 37 Klafter. Endlich das Gemeindericht auf dem im Kataster sub Nr. 742 beschriebenen Hörtmoos, sammt dem weiteren Rechte, auf dem ganzen Hörtmoos zu jeder Jahreszeit Lehm zu stechen und zu graben. Auf diesem Hofe sowohl als auch auf dem Datumhofe sind alle vorhandenen Fruchtbäume seit 3 Jahren veredelt, und der Großrubatschhof mit 800 Maulbeerbäumen bepflanzt. Zudem befindet sich bei dem Hause und zwischen dem Ziegelstahl eine Maulbeerschaumschule von 1 zu 3 Jahren von mehr denn 800 Pflanzen. Sämmtliche diese sub Nr. 9 aufgeführte Entien steuern ab 6 Termine landesherrliche Steuer 19 fl. 43 kr. E. M. und für den mitgegebenen Dominical-Bezug ebenfalls auf 6 Termine 1 fl. 32 kr. E. M. Der

Ausrufspreis für sämmtliche diese sub Nr. 9 beschriebenen Realitäten besteht mit Einschluß des mitveräußerten Grundzinses in 17750 fl. E. M. Zum Behufe der Laudemialberechnung wird indessen festgesetzt, daß aus dem Gutsanschlage von 17000 fl. für das dem Neuhaus'er Urbar grundrechtbare Stück Kat. Nr. 207 als Ausrufspreis 660 fl. angenommen werden, und die Steigerung des Gutes nach dem Maßstabe von $66\frac{2}{3}$ zu $1727\frac{2}{3}$ zu berechnen und zuzuschlagen kommt. — 10. Ein von der Gemeinde Leifers neu zugetheiltes, dem Religionsfonde in Fußstapfen der Dominikaner gehöriger Grund von 4 Tagmahd 772 Quadrat-Klafter, in der Vertheilungs-Mappe mit Nr. X. bezeichnet ist, und von einer Seite durch den Graben von dem nachfolgenden Antheile begränzt wird, auf der zweiten Seite gränzt er an die Zuthheilung des Lorenz Kurzel Nr. IX., von welcher denselben ein kleiner Graben trennt, der mit drei Gränzsteinen der Länge nach bezeichnet ist, auf der dritten Seite an die Landstraße. Auf diesem Antheile haftet die Verbindlichkeit, den neuen Weg auf gemeinschaftliche Kosten durchzuführen, der sich an dem Wassergraben hinziehen soll. Um diesen Antheil besteht der Ausrufspreis mit 496 fl. 30 kr. E. M. — 11. Ein von der Gemeinde Leifers gleichzeitig mit dem Vorigen zugetheiltes, gleichfalls dem Religionsfonde gehöriger Grund von 5 Tagmahd 672 Quadrat-Klafter, der in der Vertheilungs-Mappe ebenfalls mit Nr. X. bezeichnet ist. Dieser gränzt von zwei Seiten an die noch bestehende Gemeinde, von welcher er durch einen Wassergraben getrennt ist, auf der dritten Seite an die Zuthheilung des Herrn Anton Malfer Nr. XI. mit drei Gränzsteinen versehen, auf der vierten Seite hingegen an die sub Nr. 10 beschriebene Abtheilung, von welcher er durch den Graben getrennt ist. Hiefür besteht ein Ausrufspreis von 584 fl. E. M. Uebrigens besteht bei diesen beiden Gründen die besondere Verbindlichkeit, dieselben binnen vier Jahren auszutrocknen und urbar zu machen. Diese beiden Gründe sind gegenwärtig noch nicht besteuert, allein die Besitzer derselben müssen sich die Besteuerung derselben von Martini 1838 angefangen nach dem §. 6 des Protocollarvorganges ddo. Leifers 26. September 1837, und nach erfolgter Cultivirung der Zehentbeschwerde unterwerfen, in so weit die bestehenden Gesetze denselben bewilligen. — Als Käufer wird jedermann zugelassen, der hierlandes Dominicalien oder Güter zu kaufen berechtigt ist; nur haben Gemeinden für diesen Fall die Bewilligung

Der politischen Behörde beizubringen. — Wer als Kaufslustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze oder in öffentlichen auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsacte beizubringen. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Die Hälfte des Kaufschillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Ertheiler intimirter Genehmigung des Verkaufes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Dominicalrente und respective dem Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten abgezahlt werden. Wenn der Datunhof mit seinen Zugehörigen, wie er sub Nr. 8 beschrieben ist, keinen Kaufsliebhaber finden sollte, so wird der Großrubatschhof in der Klaus nicht verkauft. Indessen werden in diesem Falle beide Höfe mitsammen ausgerufen, was auch für den Fall einzutreten hat, wenn sich Liebhaber für beide Höfe vorfinden, oder schriftliche Offerte auf beide Höfe gemacht werden. Zur Erweiterung jener Kaufslustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung „schriftliche versiegelte Offerte“ der Licitations-Commission einzusenden, oder „schriftliche versiegelte Offerte“ der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der

Different allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem zehnpromcentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu besichern hat, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Differenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Da indessen mehrere Realitäten an einem Tage ausgetrieben werden, so müssen die schriftlichen Offerte nebst der Adresse auch noch mit der kurzen Bemerkung „Offert ad Nr. 7, 8 oder 9 etc.“ bezeichnet seyn, damit sie nach vollendeter Versteigerung ein oder der anderen Realität eröffnet werden können, und die Versteigerungslustigen nicht den ganzen Tag hingehalten sind. Uebersteigt der in einem derselben Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Different sogleich als Bestboth in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestboth der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Different als Bestboth zu betrachten sey. Die Käufer treten übrigens mit dem Verwaltungsjahre 1838/39 in den vollen Genuß der Dominicalrenten sowohl als der Grundgüter, daher haben sie auch alle von diesem Zeitpunkte angefangen verfallenden Lasten ohne Unterschied ihrer Entstehung zu tragen. Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, über die beiden Höfe in Siebeneich und der Klaus, so wie die ausführlichen Kaufsbedingungen können täglich bei dem Rentamte Bozen eingesehen werden. Auch steht es den Kaufslustigen frei, diese Güter in allen ihren Theilen zu besichtigen. — Innsbruck, den 29. October 1838. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.